

heils so umfanglich, daß ich der Kammer vorschlage, daß er gedruckt werde. Ist die Kammer damit einverstanden? —
Allgemein Ja. —

Abg. Eisenstuck: Es hat heute ein Vereinigungsverfahren zwischen der ersten und zweiten Kammer stattgefunden über ein allerhöchstes Decret, die Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend. Wenn es die Kammer genehmigt, so wird der betreffende Hr. Referent das Resultat desselben vorzutragen die Ehre haben.

Präsident D. Haase: Wenn der Hr. Referent bereit ist, diesen Bericht sogleich der Kammer zu erstatten, so würde vor allen Andern dieser Vortrag gemacht werden können.

Ref. D. v. Mayer erklärt sich bereitwillig, die Sache sofort durch mündlichen Vortrag zur Erledigung zu bringen.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob sie damit einverstanden ist, daß dieser Vortrag jetzt erfolge? —
Allgemein Ja. —

Referent D. v. Mayer: Die geehrte Kammer erinnert sich, daß das allerhöchste Decret vom 10. November 1839, die Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend, in dieser Kammer nach vorgängiger Deputationsbegutachtung zur Berathung gelangte, und daß dabei in Hinsicht der sämtlichen in dem genannten Decrete enthaltenen 17 Punkte, mit Ausnahme eines einzigen, des 4ten Punktes, ein der Regierungsvorlage beistimmender Beschluß gefaßt wurde. Dieser zuletzt gedachte Punkt handelt nämlich von der Organisation der Untergerichte und der Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit und berührte einen von den Ständen am vorigen Landtage in dieser Beziehung gestellten Antrag. Dieser von beiden Kammern gemeinschaftlich gestellte Antrag ging dahin, daß die hohe Staatsregierung denjenigen Patrimonialgerichtsinhabern, welche ihre Gerichtsbarkeit bis zum nächsten, d. h. bis zum gegenwärtigen Landtage abgeben würden, die Vortheile zusichern möchte, welche seitdem mittelst einer besondern Verordnung in der Gesetzsammlung öffentlich bekannt gemacht worden sind. Sie betrafen meist Ehrenrechte und gewisse obrigkeitliche Befugnisse. Von der zweiten Kammer war zwar freilich am vorigen Landtage ein Antrag auf Wiedervorlegung des Gesetzes, die veränderte Organisation der Untergerichte betreffend, beschlossen worden; allein die erste Kammer war demselben nicht beigetreten. In der zweiten Kammer ist nun neuerlich bei der Berathung über das mehrerwähnte allerhöchste Decret der Antrag erneuert worden: es möchte die hohe Staatsregierung am nächsten Landtage das Gesetz über die neue Organisation der Untergerichte nochmals vorlegen, im Uebrigen aber hat sie beschlossen, sich mit der von der hohen Staatsregierung im Decrete ausgesprochenen Erklärung einzuverständigen, die dahin ging, daß die hohe Staatsregierung auf dem bisher betretenen Wege fortfahren, die freiwillige Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit auch noch ferner durch Einräumung jener Befugnisse erleichtern und nunmehr

mit zweckmäßiger Umgestaltung der königl. Untergerichte vorschreiten werde. Ich will hier nicht weitläufig wiederholen, warum, als dieses allerhöchste Decret ursprünglich an die erste Kammer gelangte, diese glaubte, daß eine besondere Berathung darüber gar nicht nothwendig sei, nur so viel bemerke ich, daß das Decret ohne materielle Beschlußnahme, ohne Weiteres, hieher an die zweite Kammer gelangte. Nichtsdestoweniger hat sich die erste Kammer, nachdem hier auf das gedachte Decret Beschluß gefaßt worden war, bewogen gefunden, nachträglich eine Berathung darüber ebenfalls eintreten zu lassen. Der Erfolg hiervon ist der gewesen, daß die erste Kammer in allen Punkten der zweiten Kammer beigestimmt hat, mit Ausnahme des Antrags wegen Wiedervorlegung des Gesetzes, die Organisation der Untergerichte betreffend. Wenn also zunächst die Frage streitig geblieben ist, ob ein Antrag auf Wiedervorlegung des mehrerwähnten Gesetzes an die hohe Staatsregierung gestellt werden soll, so ist nun der Gegenstand in dieser Kammer hier nochmals zu erwägen, nachdem man in der jenseitigen Kammer bei dem dortigen früheren Beschlusse beharren zu wollen, gegen 10 Stimmen erklärt hat. Wenn die geehrte Kammer sich darüber entschlossen haben wird, so würde noch ein zweiter Grund mehr formeller Natur von mir zu berühren sein. Was die Meinung der Deputation anlangt, — in der heute abgehaltenen Vereinigungsdeputation ist man zu einem Einverständnisse hierüber nicht gelangt — so geht sie dahin, daß die geehrte Kammer ihrem früheren Antrage inhärriren möchte, da die erste Kammer ebenfalls bei ihrem Beschlusse stehen geblieben ist. Es fragt sich also nun, ob die diesseitige Kammer ihren frühern Antrag, der dahin geht, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, am nächsten Landtage den Gesetzentwurf über Organisation der Untergerichte nochmals vorzulegen, festhalten wolle?

Abg. Klinger: Es scheint mir, daß zu einer Vereinigung zwischen der ersten und zweiten Kammer nicht zu gelangen sein werde, und es möchte daher auch nicht möglich sein, daß ein gemeinschaftlicher Antrag diesfalls von der ersten und zweiten Kammer an die hohe Staatsregierung gebracht werden könne. Es würde sich nun darum handeln, hier einen Ausweg zu suchen; dieser wird vielleicht darin bestehen können, wenn man in die ständische Schrift den diesseitigen Antrag nur relatorisch aufnähme, wenn nämlich gesagt würde, die zweite Kammer habe die und die Ansicht ausgesprochen, welcher jedoch die erste Kammer nicht beigetreten sei. Ich glaube, es ist dies bei frühern Landtagen eben so gehalten worden, wo die zweite Kammer Beschlüsse gefaßt hat, denen die erste Kammer nicht beigetreten ist, und man hat in diesem Falle in der ständischen Schrift eine relatorische Erklärung abgegeben.

Referent D. v. Mayer: Es ist dies ganz gewiß auch die Absicht der Deputation; allein es setzt eine solche relatorische Erklärung voraus, daß die geehrte Kammer bei ihrer Ansicht beharrt; wenn sie von den frühern Gründen zurückgeht, so kann dann natürlich in der Schrift gar nichts erwähnt werden. In wiefern aber eine solche relatorische Erklärung möglich sei, werde ich mir späterhin zu erwähnen erlauben.